Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2963

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 - 20704 - 1809/51/3070/51

Bonn, den 7. Januar 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Verwaltungszustellungsgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner Sitzung am 5. Oktober 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Anlage 2 Stellung genommen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. Geltungsbereich und Erfordernis der Zustellung

§ 1

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für das Zustellungsverfahren der Bundesbehörden, der bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, der Landesfinanzbehörden und der Finanzgerichte (Behörden).

(2) Zugestellt wird, soweit dies durch Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung bestimmt ist.

II. Arten der Zustellung

§ 2

Allgemeines

(1) Die Zustellung besteht in der Übergabe eines Schriftstückes in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift oder in dem Vorlegen der Urschrift nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Zugestellt wird durch die Post oder durch die Behörde. Daneben gelten die in den §§ 14 bis 17 geregelten Sonderarten für die Zustellung.

(2) Die Behörde hat die Wahl zwischen den einzelnen Zustellungsarten, auch soweit in bestehenden Rechtsvorschriften eine bestimmte Zustellungsart vorgesehen ist.

§ 3

Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde

(1) Soll durch die Post mit Zustellungsurkunde zugestellt werden, so übergibt die Behörde, die die Zustellung veranlaßt, das Schriftstück verschlossen der Post mit dem Ersuchen, die Zustellung einem Postbediensteten des Bestimmungsortes aufzutragen. Die Sendung ist mit der Anschrift des Empfängers und mit der Bezeichnung der absendenden Dienststelle, einer Geschäftsnummer und einem Vordruck für die Zustellungsurkunde zu versehen.

(2) Der Postbedienstete beurkundet die Zustellung. Die Zustellungsurkunde wird an die Behörde zurückgeleitet.

(3) Für das Zustellen durch den Postbediensteten gelten die Vorschriften in den §§ 180 bis 186 und 195 der Zivilprozeßordnung.

§ 4

Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes

(1) Bei der Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gilt dieser mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, daß das zuzustellende Schriftstück nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Schriftstücks und den Zeitpunkt des Zuganges nachzuweisen.

(2) In den Akten ist zu vermerken, an welchem Tage der Brief zur Post gegeben ist.

(3) Eingeschriebene Briefe, die nach den Vorschriften der Postordnung nicht zugestellt werden können, werden an den Absender zurückgesandt.

§ 5

Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekenntnis

(1) Bei der Zustellung durch die Behörde händigt der zustellende Bedienstete das Schriftstück dem Empfänger aus. Der Empfänger hat ein mit dem Datum der Aushändigung versehenes Empfangsbekenntnis zu unterschreiben. Der Bedienstete vermerkt das Datum der Zustellung auf dem auszuhändigenden Schriftstück.

(2) An Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Rechtsanwälte, Verwaltungsrechtsräte, Notare, Steuerberater und Helfer in Steuersachen kann das Schriftstück auch auf andere Weise übermittelt werden; als Nachweis der Zustel-

lung genügt dann das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekenntnis, das an die Behörde zurückzusenden ist.

(3) Im Falle des Absatzes 1 gelten die besonderen Vorschriften der §§ 11 bis 13.

§ 6

Zustellung durch die Behörde mittels Vorlegens der Urschrift

An Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts kann durch Vorlegen der Urschrift zugestellt werden. Hierbei ist zu vermerken, daß das Schriftstück zum Zwecke der Zustellung vorgelegt wird. Der Empfänger hat auf der Urschrift den Tag des Eingangs zu vermerken.

III. Gemeinsame Vorschriften für alle Zustellungsarten

§ 7

Zustellung an gesetzliche Vertreter

(1) Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist an ihre gesetzlichen Vertreter zuzustellen.

(2) Bei Behörden, juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Zweckvermögen wird an ihre Vorsteher zugestellt.

(3) Bei mehreren gesetzlichen Vertretern oder Vorstehern genügt die Zustellung an einen von ihnen.

(4) Der zustellende Bedienstete braucht nicht zu prüfen, ob die Anschrift den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entspricht.

§ 8

Zustellung an Bevollmächtigte

(1) Zustellungen können an den allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten bestellten Vertreter gerichtet werden. Ist ein Vertreter für mehrere Beteiligte bestellt, so genügt die Zustellung eines Schriftstückes an ihn für alle Beteiligten.

(2) Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zuzustellen, als Beteiligte vorhanden sind.

(3) § 219 der Reichsabgabenordnung bleibt unberührt.

§ 9

Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen

(1) Zur Nachtzeit, an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf im Inland nur mit schriftlicher Erlaubnis des Behördenvorstandes oder des Vorsitzenden des Gerichts zugestellt werden.

(2) Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von einundzwanzig Uhr bis vier Uhr und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von einundzwanzig Uhr bis sechs Uhr.

(3) Die Erlaubnis ist bei der Zustellung abschriftlich mitzuteilen.

(4) Eine Zustellung, bei der diese Vorschriften nicht beachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§ 10

Heilung von Zustellungsmängeln

(1) Läßt sich die formgerechte Zustellung eines Schriftstückes nicht nachweisen oder ist das Schriftstück unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, so gilt es als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es der Empfangsberechtigte nachweislich erhalten hat.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung der Klage, eine Berufungs-, Revisions- oder Rechtsmittelbegründungsfrist beginnt.

IV. Besondere Vorschriften

für die Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekenntnis

§ 11

Ort der Zustellung

Die Zustellung kann an jedem Ort bewirkt werden, an dem der Empfänger angetroffen wird.

§ 12

Ersatzzustellung

(1) Wird der Empfänger in seiner Wohnung nicht angetroffen, so kann das Schriftstück in der Wohnung einem zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder einem in der Familie beschäftigten Erwachsenen übergeben werden. Wird kein solcher

Erwachsener angetroffen, so kann das Schriftstück auch dem in demselben Hause wohdenen Hauswirt oder Vermieter übergeben werden, wenn sie zur Annahme bereit sind.

(2) Ist die Zustellung nach Absatz 1 nicht durchführbar, so kann dadurch zugestellt werden, daß das Schriftstück bei der Gemeinde- oder Polizeibehörde des Zustellungsortes niedergelegt wird. Über die Niederlegung ist eine schriftliche Mitteilung unter der Anschrift des Empfängers in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abzugeben oder, wenn dies nicht tunlich ist, an der Tür der Wohnung mit Anschrift des Empfängers zu befestigen; außerdem ist möglichst auch ein Nachbar mündlich zu verständigen.

(3) Wird ein Gewerbetreibender oder freiberuflich Tätiger, der einen besonderen Geschäftsraum hat, in dem Geschäftsraum nicht angetroffen, so kann das Schriftstück einem dort anwesenden Gehilfen übergeben werden.

(4) Soll dem Vorsteher einer Behörde, Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eines Vereins zugestellt werden und wird er in dem Geschäftsraum während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen oder ist er an der Anahme verhindert, so kann das Schriftstück einem anderen Beamten oder Bediensteten übergeben werden, der in dem Geschäftsraum anwesend ist. Wird der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so gelten die Absätze 1 und 2 nur, wenn kein besonderer Geschäftsraum vorhanden ist.

(5) Das Empfangsbekenntnis ist in den Fällen der Absätze 1, 3 und 4 von demjenigen zu unterschreiben, dem das Schriftstück übergeben worden ist. Der zustellende Bedienstete vermerkt in den Akten den Grund der Ersatzzustellung. Im Falle des Absatzes 2 vermerkt er, wann und wo das Schriftstück niedergelegt und in welcher Weise die Niederlegung schriftlich mitgeteilt ist.

§ 13

Verweigerung der Annahme

(1) Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das Schriftstück am Ort der Zustellung zurückzulassen. Die Zustellung gilt damit als bewirkt.

(2) Der zustellende Beamte vermerkt in den Akten, zu welcher Zeit, an welchem Ort und aus welchem Grunde das Schriftstück zurückgelassen ist.

V. Sonderarten der Zustellung

§ 14

Zustellung im Ausland

(1) Im Ausland wird mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder der in diesem Staate befindlichen konsularischen oder diplomatischen Vertretungen des Bundes zugestellt.

(2) An Deutsche, die das Recht der Exterritorialität genießen, wird mittels Ersuchens des Auswärtigen Amtes zugestellt, wenn sie zur Mission des Bundes gehören. Dasselbe gilt für Zustellungen an die Vorsteher der Bundeskonsulate.

(3) Im gerichtlichen Verfahren wird das Zustellungsersuchen vom Vorsitzenden des Gerichtes gestellt.

(4) Die Zustellung wird durch die Bescheinigung der ersuchten Behörde oder des ersuchten Beamten, daß zugestellt ist, nachgewiesen.

§ 15

Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes

(1) Bei Empfängern, die ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder des Landes Berlin haben und keinen Zustellungsbevollmächtigen in diesem Geltungsbereich oder im Lande Berlin bestellen, obwohl es die zuständige Behörde verlangt, gilt ein Schriftstück als zugestellt, sobald es zur Post aufgegeben ist, selbst wenn es als unzustellbar zurückkommt. Das Schriftstück ist mit der Anschrift des letzten bekannten Wohnsitzes oder Sitzes des Empfängers zu versehen.

(2) Der zustellende Bedienstete vermerkt in den Akten, zu welcher Zeit und unter welcher Anschrift das Schriftstück zur Post gegeben worden ist.

§ 16

Öffentliche Zustellung

(1) Durch öffentliche Bekanntmachung kann zugestellt werden:

a) wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist,

b) wenn der Inhaber der Wohnung, in der zugestellt werden müßte, der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist,

c) wenn die Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolgen müßte, aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

(2) Bei der öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück an der Stelle auszuhängen, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist. Statt des Schriftstückes kann eine Benachrichtigung ausgehängt werden, in der allgemein anzugeben ist, daß und wo das Schriftstück eingesehen werden kann.

(3) Das Schriftstück, das eine Ladung enthält, gilt als an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens ein Monat verstrichen ist. Enthält das Schriftstück keine Ladung, so ist es an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Der Tag des Aushängens und der Tag der Abnahme sind von dem zuständigen Bediensteten auf dem Schriftstück zu vermerken.

(4) Bei Verwaltungsakten, die dem Empfänger eine Geldleistung oder ein Tun, Dulden oder Unterlassen auferlegen (belastende Verwaltungsakte), soll die öffentliche Zustellung auch im Veröffentlichungsblatt für amtliche Bekanntmachungen bekanntgegeben werden.

(5) Im gerichtlichen Verfahren wird die öffentliche Zustellung vom Gericht angeordnet, im übrigen von einem zeichnungsberechtigten Beamten.

§ 17

Zustellung an Beamte, Ruhestandsbeamte und sonstige Versorgungsberechtigte

(1) Verfügungen und Entscheidungen, die einem Beamten, Ruhestandsbeamten oder sonstigen Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften des Bundesbeamtenrechts zuzustellen sind, können dem Beamten oder Versorgungsberechtigten auch in der Weise zugestellt werden, daß sie ihm mündlich oder durch Gewährung von Einsicht bekanntgegeben werden; hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Beamte oder Versorgungsberechtigte erhält von ihr auf Antrag eine Abschrift.

(2) Eine Entscheidung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses eines Beamten, der sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält, kann auch dadurch zugestellt werden, daß ihr wesentlicher Inhalt dem Beamten durch Telegramm oder in anderer Form dienstlich mitgeteilt wird. Die Zustellung soll in der sonst vorgeschriebenen Form nachgeholt werden, sobald die Umstände es gestatten.

VI. Schlußvorschriften

§ 18

Postzustellungsverordnung

Die Verordnung über Postzustellungen in der öffentlichen Verwaltung (Postzustellungsverordnung) vom 23. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 527) ist für den Bereich der Bundesverwaltung, der Landesfinanzverwaltung und der Finanzgerichte nicht anzuwenden.

§ 19

Zustellungen im Besteuerungsverfahren

(1) die §§ 88 und 90, § 211 Absatz 3 Satz 2, § 258 Absatz 2 Satz 2, § 282 Satz 2, § 340 Absatz 2, § 386 Absatz 3 Satz 2 der Reichsabgabenordnung werden aufgehoben.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Bescheide und Rechtsmittelentscheidungen im Besteuerungsverfahren statt der Zustellung eine einfachere Form der Bekanntgabe zuzulassen.

§ 20

Durchführungsvorschriften

Der Bundesminister des Innern erläßt die zur Duchführung dieses Gesetzes notwendigen Verwaltungsvorschriften, und zwar im Einvernehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, soweit es sich um die Durchführung der §§ 3 und 4 handelt. Er bestimmt auch Form und Inhalt des Empfangsbekenntnisses (§ 5) und der Mitteilung über die Niederlegung (§ 12 Absatz 2).

§ 21

Berlin

Dieses Gesetz gilt auch in Berlin, wenn das Land Berlin gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschließt.

§ 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. § 19 Absatz 1 für die Finanzverwaltungen und Finanzgerichte erst mit dem Inkrafttreten der nach § 19 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung.

Begründung

I. Allgemeines

Das frühere Reichsrecht kannte außer der Postzustellungsverordnung (siehe unten) keine allgemeine Regelung des Zustellungswesens in der Verwaltung. Zustellungsbestimmungen fanden sich nur in einzelnen Sondergesetzen, besonders in der Reichsabgabenordnung (§§ 88 bis 91 RAO). Soweit eine förmliche Zustellung notwendig war, galten im übrigen die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen (§§ 208 bis 213 ZPO) entsprechend.

Die Verordnung über Postzustellungen in der öffentlichen Verwaltung (Postzustellungsverordnung) vom 23. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 527) bestimmte für die besondere Zustellungsform der Zustellung durch die Post, daß sie nicht mehr wie bisher mit Zustellungsurkunde zu geschehen habe, sondern nur noch durch Einwerfen in den Postbriefkasten oder durch Abliefern bei der Postanstalt (Aufgabe zur Post). Sie setzte für die Postzustellung die Zivilprozeßordnung in ihrer bisherigen Wirkung für die öffentliche Verwaltung außer Kraft und ersetzte sie für Reich und Länder durch selbständiges Verwaltungsrecht. Für die übrigen Zustellungsarten verblieb es bei der entsprechenden Anwendung der Zivilprozeßordnung, soweit nicht in einzelnen Verwaltungsgesetzen abweichende Vorschriften vorgesehen waren.

Der Anlaß der Postzustellungsverordnung war § 5 der Kriegsmaßnahmenverordnung des Reichsministers der Justiz vom 12. Mai 1943 (RGBl. I S. 290), der die Postzustellungen für den Bereich der Justiz entsprechend neu geregelt hatte. Insoweit deckten sich die Bestimmungen beider Verordnungen.

Die Postzustellungsverordnung gilt weiter trotz des Wegfalles ihrer Rechtsgrundlage, des Erlasses über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (RGBl. I S. 1535). Sie ist nach Artikel 124 GG Bundesrecht geworden, soweit es sich um Zustellungen innerhalb der Bundesverwaltung handelt.

Die Kriegsmaßnahmenverordnung ist aufgehoben worden durch das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 Artikel 8 Abschnitt II Ziffer 27 (BGBl. S. 455). Deshalb sind in der Justiz wieder allgemein Postzustellungen mit Zustellungsurkunde zugelassen.

Es erscheint notwendig, für die Verwaltung das Zustellungswesen entsprechend neu zu ordnen, da die kriegsbedingte Regelung der Zustellungsverordnung für die Verwaltung nicht aufrechterhalten bleiben kann.

Im Zusammenhang hiermit legt der Entwurf das Zustellungsrecht für die Bundesverwaltung gesetzlich fest, so daß sich künftig ein Bezug auf die ZPO erübrigt. Das Bedürfnis hierfür ergibt sich aus folgenden Gesichtspunkten:

Schon bisher entstanden im Beschwerdeverfahren und im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten wesentliche Schwierigkeiten dadurch, daß der Zustellungszeitpunkt des angefochtenen Verwaltungsaktes nicht einwandfrei festgestellt werden konnte, weil das Zustellungsrecht häufig unzureichend geregelt war. Nachdem die Generalklausel für die Anfechtung von Verwaltungsakten eingeführt worden ist, ist das Streben nach einem sachgemäßen und die Belange der Verwaltung berücksichtigenden Zustellungsrecht noch bedeutend gewachsen.

Ein bloßer Bezug auf die Bestimmungen der ZPO über Zustellungen von Amts wegen (§§ 208 bis 213) hat sich als ungeeignet erwiesen, die bestehende Lücke auszufüllen. Die genannten Bestimmungen sind unvollständig. In ihnen wird im übrigen auf die Vorschriften der ZPO über Zustellungen auf Betreiben der Parteien (§§ 166 bis 207) verwiesen. Außerdem sind für die Zustellung im Verwaltungsverfahren häufig Sondervorschriften erforderlich, die den in der Verwaltung bestehenden besonderen Verhältnissen Rechnung tragen sollen. Die mehrfache Verweisung und die Sonderbestimmungen für die Verwaltung in den einzelnen Verwaltungsgesetzen machen große Schwierigkeiten bei der Feststellung, was auf dem Gebiet der Verwaltung gelten soll. Die Bestimmungen der ZPO, die ganz auf das gerichtliche Verfahren abgestellt sind, passen auch in vielen Punkten nicht auf das im allgemeinen formlose Verwaltungsverfahren. Dementsprechend sieht

der Entwurf zugleich eine wesentliche Vereinfachung des Zustellungswesens vor (19 Bestimmungen gegenüber 48 der ZPO). Bei der Ausgestaltung der Bestimmungen des Zustellungsgesetzes ist jedoch wegen des Gleichklangs und der einheitlichen Auslegung versucht worden, bewährte Fassungen der ZPO nach Möglichkeit beizubehalten.

Das Gesetz soll zunächst nur für das Zustellungsverfahren der Verwaltungsbehörden des Bundes, der Landesfinanzbehörden und der Finanzgerichte gelten und erst später auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten im übrigen und in Dienststrafsachen entsprechend ausgedehnt werden.

Der Erlaß des Zustellungsgesetzes ist insofern dringlich, als aus Gründen der Gesetzesökonomie in mehreren neuen Verwaltungsgesetzen (z. B. Bundesbeamtengesetz, Verfahrensordnung für die Versorgung der Kriegsopfer) auf dieses Gesetz verwiesen werden soll, anstatt die Zustellung in ihnen selbst nochmals zu regeln. Das Zustellungsgesetz müßte also noch vor diesen Gesetzen in Kraft treten.

II. Die einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Im Absatz 1 dieser Bestimmung ist der Geltungsbereich des Gesetzes und im Absatz 2 das Erfordernis der Zustellung festgelegt. Es war schon bisher kaum bestritten, daß Verwaltungsakte bekanntzugeben sind. Im allgemeinen ist es hierbei dem Ermessen der Verwaltungsbehörde anheimgegeben, die Form der Bekanntgabe zu wählen. Sie ist auch mündlich oder durch Zeichen möglich. Eine förmliche Zustellung ist nur geboten, soweit dies besonders bestimmt ist. Eine ausdrückliche Klarstellung dieser Rechtslage in diesem Gesetz erschien zweckmäßig.

Zu § 2:

Aus der ZPO ist an Zustellungsarten nur die Zustellung durch die Post übernommen. Die übrigen Zustellungsarten sind entsprechend den besonderen Bedürfnissen der Verwaltung neu gestaltet.

Welche dieser Zustellungsarten im Einzelfall gelten soll, wird von der Behörde bestimmt, soweit sich die Zustellungsart nicht aus der Natur der Sache ergibt. Die einzelnen Zustellungsarten stehen gleichrangig nebeneinander.

Zu § 3:

§ 3 Absatz 1 entspricht dem § 194 Absatz 1 ZPO.

Die Verweisung im Absatz 3 auf §§ 180 bis 186 und 195 ZPO soll sicherstellen, daß die Postbediensteten die Zustellung nach diesem Gesetz unter denselben Formen ausführen, wie dies im Zustellungsverfahren nach der ZPO geschieht, damit im Postzustellungsverfahren keine Schwierigkeiten auftreten.

Zu § 4:

Die Zustellung durch eingeschriebenen Brief war bereits bisher durch § 88 Absatz 3 RAO vorgesehen. Abweichend hiervon ist davon abgesehen worden, die Beweislast dem Empfänger aufzubürden, da dies rechtsstaatlichen Grundsätzen und dem Offizialprinzip, von dem das Verwaltungsverfahren beherrscht wird, widersprechen würde. Die Behörde muß sich die notwendige Kenntnis gegebenenfalls durch Postnachfrage beschaffen.

Die Postordnung gilt z. Z. in der Fassung der Verordnung vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 881).

Zu § 5:

In der ZPO (§ 212 b) ist die Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekenntnis — abgesehen von dem Fall des § 212 a, der nur für bestimmte Personenkreise in Betracht kommt — nur bei der Zustellung an Amtsstelle vorgesehen. In der Verwaltung besteht ein besonderes Bedürfnis, diese Zustellungsart auch darüber hinaus anzuwenden.

Wenn im Einzelfall nur zu eigenen Händen zugestellt werden soll, kann die Behörde eine entsprechende Einschränkung anordnen.

Zu § 6:

Die Zustellung durch Vorlegen der Urschrift ist bereits in § 88 Absatz 4 RAO und § 19 Absatz 1 Ziffer 4 RDStO vorgesehen. An der Beibehaltung dieser Zustellungsform besteht im Verfahren nach der Reichsabgabenordnung und im Dienststrafverfahren ein Bedürfnis.

Zu §§ 7 und 8:

Diese Bestimmungen regeln die Zustellung an gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte entsprechend den bisherigen Grundsätzen. Der Umstand, daß im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Zweckvermögen be-

teiligt sein können, ist auch in dem ihm vorausgehenden allgemeinen Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen.

Zu beachten ist, daß der Bedienstete, der die Zustellung durch Übergabe des Schriftstücks bewirkt, nicht nachzuprüfen hat, ob den Vorschriften der §§ 7 und 8 entsprochen ist. Dies ist vielmehr Aufgabe der Behörde oder des Gerichts, das die Zustellung veranlaßt.

Zu § 9:

In der Verwaltung kann eine Zustellung auch zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen notwendig werden. Das soll jedoch nur in besonders dringenden Fällen geschehen.

Für die Post wird diese Bestimmung nur innerhalb ihrer Zustellungsvorschriften von Bedeutung. Gegenwärtig werden bei ihr die in Frage kommenden Sendungen zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen nicht zugestellt.

Zu § 10:

Diese Bestimmung entspricht bisherigen Rechtsgrundsätzen, wie sie auch im § 187 ZPO ausgesprochen sind.

Zu § 11:

Entsprechend der Regelung der ZPO kann grundsätzlich an jedem Ort zugestellt werden, an dem der Empfänger angetroffen wird.

Zu § 12:

Bei der Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekenntnis ist eine Ersatzzustellung vorzusehen. Bei der Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde oder mittels eingeschriebenen Briefes richtet sich die Ersatzzustellung nach den für die Post erlassenen besonderen Vorschriften (vgl. § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 3 des Entwurfs).

Zu § 13:

Wird die Annahme der Zustellung verweigert, so greift eine Regelung Platz, die dem § 186 ZPO entspricht.

Zu § 14:

Diese Bestimmung ist den §§ 199, 200 und 202 ZPO nachgebildet.

Zu § 15:

Die Zustellung durch Aufgabe zur Post ist entsprechend §§ 174, 175 ZPO und § 90 Satz 4 RAO gestaltet.

Zu § 16:

Diese Bestimmung entspricht im allgemeinen dem § 90 RAO und den §§ 203 bis 206 ZPO.

Zu § 17:

Diese Bestimmung trägt einer im Beamtenrecht verwurzelten und in ihm bewährten Sonderregelung Rechnung (vgl. § 163 DBG und Verordnung zur Durchführung des DBG zu § 163).

Zu § 18:

Die Postzustellungsverordnung muß im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehoben werden.

Zu § 19:

Wenn auch im Verfahren nach der Reichsabgabenordnung die Vorschriften dieses Gesetzes Platz greifen sollen und dementsprechend die einschlägigen Zustellungsvorschriften der Reichsabgabenordnung aufzuheben sind, so muß doch entsprechend dem bisherigen Rechtszustande die Möglichkeit gegeben werden, bei Bescheiden und Rechtsmittelentscheidungen im Besteuerungsverfahren eine vereinfachte Form der Bekanntgabe (durch Aufgabe zur Post) vorzusehen. Dies ergibt sich daraus, daß es sich insoweit um Massenverfügungen handelt, so daß die strengen Zustellungsvorschriften aus Zweckmäßigkeitsgründen und aus finanziellen Gründen nicht zur Anwendung gebracht werden können.

Zu § 20:

Die Verwaltungsvorschriften sollen das Zustellungsgesetz unter Beigabe von Mustern der in Frage kommenden Vordrucke erläutern, um es leichter handhaben zu können. Sie sollen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien erlassen werden.

Zu § 21:

Diese Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 22:

§ 19 Absatz 1 dieses Entwurfes soll für die Finanzverwaltungen und Gerichte erst mit Inkrafttreten der Verordnung in Kraft gesetzt werden, die nach § 19 Absatz 2 zu erlassen ist, damit bei einer etwaigen Verzögerung des Inkrafttretens dieser Verordnung die vereinfachte Bekanntgabe der Bescheide und Rechtsmittelentscheidungen im Besteuerungsverfahren weiter gehandhabt werden kann.

Änderungsvorschläge

zum

Entwurf eines Verwaltungszustellungsgesetzes

1. In **§ 2 Absatz 1 Satz 2** soll hinter dem Wort „Post“ eingefügt werden: „(§§ 3, 4)“ und hinter dem Wort „Behörde“ soll eingefügt werden: „(§§ 5, 6)“.

   Begründung:

   Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

2. In **§ 3** erhält der **Absatz 3** folgende Fassung:

   „(3) Für das Zustellen durch den Postbediensteten gelten die Vorschriften in § 195 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung.“

   Begründung:

   Im § 195 Absatz 2 ist bereits auf die Vorschriften der §§ 180 bis 186 verwiesen und § 195 Absatz 3 ist für das Verwaltungszustellungsverfahren gegenstandslos.

3. In **§ 17 Absatz 2** wird in der vorletzten Zeile hinter dem Wort „Zustellung“ das Wort „soll“ gestrichen und hinter dem Wort „Form“ in derselben Zeile neu eingefügt.

   Begründung:

   Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

4. **§ 20** erhält folgende Fassung:

   „Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verwaltungsvorschriften.“

   Begründung:

   Die Neufassung ist erforderlich, weil die Verwaltungsvorschriften gemäß Artikel 84 Abs. 2 und Artikel 108 Abs. 6 des Grundgesetzes von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden müßten, da das Gesetz nunmehr auch das Zustellungsverfahren bei den Landesfinanzbehörden regelt.

5. **§ 21** erhält folgende Fassung:

   „Dieses Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften gelten auch in Berlin, wenn das Land Berlin gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschließt.“

   Begründung:

   Die Neufassung soll die Anwendung der Berlin-Klausel auch auf die entsprechenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sicherstellen.

6. In § **22** erhält **Satz 2** folgende Fassung:

   „Die §§ 18 und 19 Absatz 1 treten für die Finanzverwaltungen und Finanzgerichte erst mit dem Inkrafttreten der nach § 19 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung in Kraft.“

   Begründung:

   Da der § 19 Absatz 1 erst nach Erlaß der in § 19 Absatz 2 vorgesehenen Rechtsverordnungen in Kraft tritt, muß die Inkraftsetzung des § 18 ebenfalls solange zurückgestellt werden.

7. In **§ 16 Absatz 1 Buchstabe c** ist hinter dem Wort „Grundgesetz“ einzufügen: „oder des Landes Berlin“.

   Begründung:

   Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Stellungnahme

der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

1. Den unter Nrn. 1, 3, 5, 6 und 7 angeführten Änderungsvorschlägen wird zugestimmt.

2. Der unter Nr. 2 vorgeschlagenen Neufassung des § 3 Absatz 3 wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Worte „in § 195 Absätze 1 und 2" ersetzt werden durch „der §§ 180 bis 186, 195 Absatz 2 und 195 a".

   Die Neufassung hat nur redaktionelle Bedeutung, durch sie soll eine doppelte Bezugnahme auf § 195 Absatz 2 und von diesem auf die §§ 180 bis 186 ZPO vermieden werden.

3. Gegen die unter Nr. 4 vorgeschlagene Abänderung des § 20 bestehen insoweit Bedenken, als die Verwaltungsvorschriften, die sich auf den Bereich der Bundesverwaltung beschränken, weder von der Bundesregierung erlassen zu werden brauchen noch der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

   Für § 20 wird daher folgende Fassung vorgeschlagen:

   „Die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates, und soweit sie nur für Bundesbehörden, bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts Bedeutung haben, von dem Bundesminister des Innern erlassen".